

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. III.

Nr. 45.

22. Oktober 1870.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

---

## Eingaben zur Bundesrevision.

Eingabstermin vom 6. August bis 1. Oktober 1870.

---

Kollektivpetition Luzern, Zug, Nels, Tobel und Affeltrangen etc.  
(September 1870.)

**Zu Art. 4 der Bundesverfassung (Gleichheit vor dem Gesetz)**  
wird folgender Zusatz beantragt:

Die öffentlichen Aemter sind für Alle, welche die durch die Bundes- und Kantonsverfassung geforderten allgemeinen Eigenschaften besitzen, gleich zugänglich. Anderweitige gesetzliche Ausnahmsbestimmungen sind unzulässig.

**Zum Art. 8 der Bundesverfassung folgender Zusatz:**

Krieg darf der Bund nur erklären, wenn  $\frac{2}{3}$  der stimmfähigen Schweizerbürger hiefür stimmen.

**Schweizerischer Handwerks- und Gewerbsverein.**

(11. September 1870.)

**Art. 8 der Bundesverfassung.**

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich

Zoll- und Handelsverträge mit dem Ausland einzugehen, immerhin bezüglich der letztern unter nachfolgenden Bedingungen:

- a. daß in allen Dingen der Grundsatz der Reziprozität geltend gemacht werde;
- b. daß künftig keinerlei Handels-, Zoll- und Niederlassungsverträge abgeschlossen werden, bevor nicht eine vom Bundesrath bestellte Kommission aus Sach- und Fachkundigen des schweizerischen Gewerbs- und Handelsstandes ihr Gutachten abgegeben habe.

### Montagsgesellschaft Hauptwyl, Thurgau.

(26. August 1870.)

#### Militärwesen.

#### Art. 18 ff. der Bundesverfassung.

#### Art 19 des bundesrätlichen Vorschlages.

Wünscht eine zweckmäßigere Militärorganisation für die Eidgenossenschaft.

### Demokratenverein Rapperswyl-Jona.

(Juli 1870.)

Wünscht allgemeine Wehrpflicht, Vereinfachung im Militärhaushalt.

### Schwyz, Regierung.

(13. September/5. Oktober 1870.)

In Bezug auf den vorgeschlagenen Artikel 19 wünscht Schwyz, daß zu Gunsten derjenigen Kantone, auf denen die Anwendung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht in unverhältnismäßiger Weise lastet, durch die Bundesverfassung selbst eine gerechte Kompensation aufgestellt und garantiert werde.

### Tessinische Gemeinden Cagiallo, Campestro und Topagno.

(13. September 1870.)

#### Waldkultur, zu vergleichen bundesrätliche Anträge: Art. 21 a.

Hebung der Waldkultur durch Einwirkung der Bundesbehörden.

Henri Frey, in Romont.

(23. August 1870.)

### Höhere Lehranstalten.

#### Art. 22 der Bundesverfassung.

Wünscht Errichtung von drei oder vier Industrieschulen mit unentgeltlichem Unterricht, in welchen eine gewisse Anzahl Lehrlinge solcher Industrie- und Kunstzweige, die eine sichere Zukunft versprechen, wenigstens im Winter vom 1. November bis Ende März gebildet würden.

Demokratenverein Rapperswyl-Jona.

(Juli 1870.)

Gründung einer eidg. Universität mit Berücksichtigung der französischen Schweiz.

Pflicht, eine Zeit lang an derselben zu studieren.

Schweizerischer Handwerks- und Gewerbeverein.

(11. September 1870.)

Errichtung eines eidgenössischen Technikums, in welchem neben dem Unterricht in der Geometrie, Physik, Mechanik, Chemie u. s. w. auch das Nothwendigste aus den Wissenschaften des Ingenieurs, des Mechanikers, des Baumeisters gelehrt, ferner praktische Konstruktionen geboten und Anleitung zur Verfertigung ganzer Gegenstände gegeben würde.

Zwanzig Bürger von Oberkirch, Luzern.

(22. August 1870.)

#### Zum Art. 29 Litt. a. Beschränkung des Salzregals.

Zwanzig Bürger von Oberkirch, Luzern, wünschen, daß den Kantonen das Salzregal nur mit der Bedingung weiter überlassen werde, daß das Vieh- und Düngsalz von aller Steuer befreit bleibe.

J. Jaccoud in Genf.

(5. September 1870.)

#### Art. 24 und 33, Zollwesen.

Die an der Grenze erhobenen Zölle sollen in dem Zeitraume von ... Jahren aufgehoben werden können. Alljährlich findet eine mit

diesen Gebühren im Verhältniß stehende Minderung derselben statt, um ihren Wegfall auf angegebenen Zeitpunkt zu ermöglichen.

Mit dem Eintritt dieser Maßregel wird von den kantonalen Verwaltungen eine unmittelbare eidgenössische Abgabe von allem Einkommen der Einwohner erhoben.

Diese Abgabe wird, mit Rücksicht auf die noch zu leistenden Zölle, nach Maßgabe der von der Bundesversammlung bewilligten Voranschläge bezogen und mit Zugrundelegung der jeweiligen Volkszählungen, welche etwaige Aenderungen fortlaufend nachzutragen haben.

Der Ertrag dieser Steuer wird von den Kantonen an die eidg. Kasse abgeliefert gemäß dem Gesetze, welches den Bezug der Abgabe näher zu regeln hat.

### Schwyz, Regierung.

(13. September/5. Oktober 1870.)

#### Art. 33: Entschädigung für das Postregal.

Die Regierung von Schwyz wünscht, daß die den meisten Kantonen und namentlich auch Schwyz in unverhältnißmäßiger Weise präjudizirliche Basis der Postentschädigung durch eine Allen gerechte ersetzt werde.

J. Flentzen-Bärlocher, Apotheker in Amriswil, Thurgau.

(13. August 1870.)

#### Niederlassungsweisen.

#### Art. 41 der Bundesverfassung und des bundesrätlichen Vorschlages.

Zusatz zum Artikel, welcher dem Medizinalpersonal gleiches freies Niederlassungsrecht wie den andern Bürgern sichert, in dem Sinne: daß wenn ein Arzt oder Apotheker, welcher schon im Besitze eines (tadellosen) Patentes ist, in einen andern Kanton ziehen will, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht u., derselbe berechtigt sein solle, dort seinen Beruf auszuüben, ohne Rücksicht auf das schon bestehende Konkordat über Freizügigkeit des Medizinalpersonals.

F. Lutz, in Basel.

(20. August 1870.)

- a. Weglassung derjenigen Bestimmungen im Art. 41 der Bundesverfassung, welche die Verweigerung der Niederlassung ermöglichen;

‡

- b. Ausdehnung des Begriffes der Niederlassung auf alle männlichen schweizerischen Aufenthaltler, die über 20 Jahre alt sind und sich seit einem Jahre im betreffenden Kanton aufgehalten haben;
- c. Beseitigung derjenigen Bestimmungen, welche die Ausübung der bürgerlichen Rechte der Niedergelassenen beschränken.

**Demokratenverein in Rapperswyl-Jona.**

(Juli 1870.)

**Recht der freien Niederlassung, Gleichstellung der Kantonsbürger und der Niedergelassenen in eidgenössischen und kantonalen Rechten und Pflichten, ohne beschränkende Bestimmungen.**

**G. Niederer, Obergerichtschreiber in Trogen.**

(29. September 1870.)

**Näherbestimmung des Begriffes der Aufenthaltler.** Bestimmung, daß die Aufenthaltler nach zweijährigem Aufenthalte in einem Kantone in kantonalen Angelegenheiten stimmfähig sein sollen.

**Regelung der Stellung des Stimz- und Niederlassungskantons,** in Beziehung auf die Besteuerung und die übrigen zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen durch die Verfassung selbst und nicht erst durch die nachfolgende Gesetzgebung.

**Montagsgesellschaft Hauptwyl, in Thurgau.**

(26. August 1870.)

**Schweizerbürgerrecht und Bürgernutzen.**

**Art. 42 der Bundesverfassung und des Vorschlages.**

Es soll für jeden Schweizer nur Ein Bürgerrecht bestehen.

**Fürsprecher Renaud, in Bern.**

(20. September 1870.)

**Art. 1.**

In Zukunft soll kein Schweizerbürger befugt sein, mehr als Ein Bürgerrecht in der Schweiz zu erwerben und zu besitzen.

**Art. 2.**

So lange in der Eidgenossenschaft das Nationalitätsprinzip nicht an die Stelle der Ortsbürgerrechte getreten ist, steht es jedem Schwei-

zerbürger, der in einem oder in mehreren Kantonen verschiedene Bürgerrechte besitzt; frei, mit Bewilligung der betreffenden Kantonsregierung und mit Zustimmung der dabei beteiligten Gemeinde diese Bürgerrechte bis an e i n e s schenkungs-, kausf- oder abtretungsweise zu veräußern.

Die Gemeinde, die ihre Zustimmung zu dieser Veräußerung verweigert, ist verpflichtet, ihren bisherigen Angehörigen auf sein Ansuchen hin gegen eine ihm vom Gesetze zu bestimmende Entschädigung von diesem Verbannde zu entheben.

### Art. 3.

Jede schweizerische Bürgergemeinde ist verpflichtet, ihre auswärts wohnenden, jedoch nicht außerhalb der Schweiz sich befindenden Angehörigen ihrer Nutzungsrechte, sei es in Natura, sei es in einem Aequivalent in Geld, theilhaftig werden zu lassen.

### 72 Einwohner von Sarnen.

(28. September 1870.)

Jeder Korporationsberechtigte soll den vollen Korporationsnutzen seiner Heimatgemeinde genießen, gleichviel in welcher Gemeinde seines Heimatkantons er sich aufhalte.

### G. Niederer, Obergerichtschreiber, in Trogen.

(29. September 1870.)

### Art. 43 der Bundesverfassung.

Unzulässigkeit des bisherigen Brauches, demzufolge einzelne Kantone ihre eigenen Bürger des eigenen Landes verweisen.

### J. B. Ulrich, Landschreiber, in Schwyz.

(16. August 1870.)

### Recht zur Ehe.

### Bundesrätlicher Vorschlag Art. 43 a (p. 43.)

Zusatz zum 5. Alinea des vorgeschlagenen Artikels in folgender Fassung:

„Wenn die Mutter des (außerehelichen) Kindes stirbt, oder auf andere Weise die Verehelichung unmöglich wird, so können auf Verlangen des Vaters die Gerichte die Legitimation des Kindes bewilligen.“

**Demokratenverein Rapperswyl-Jona.**

(Juli 1870.)

Wünscht Garantie des Rechtes der Eheschließung.

Eingabe von Jug, die im Uebrigen der Kollektivpetition sich anschließt.

(September 1870.)

Sollte die Ehe Sache der Bundesverfassung werden, so wird beantragt:

1. Daß die Civilehe nicht obligatorisch sei;
2. Daß bei Ehescheidungsfragen auch die geistliche Gerichtsbarkeit für zuständig erklärt werde;
3. Daß die Ehe Sache der Kantonalgesetzgebung bleibe und daß der Bund nur die Formalien behufs und bis zur Trauung zu regeln habe.

**J. B. Schmid, von Appenzell.**

(2. und 26. August 1870.)

**Religionsverhältnisse.**

**Art. 44 der Bundesverfassung und Art. 44 a des  
bundesrätlichen Vorschlages.**

Wünscht Maßregel für gleichmäßige, angemessene Beerdigung aller in einer Gemeinde Verstorbenen, ohne Rücksicht auf Konfession.

**Demokratenverein Rapperswyl-Jona.**

(Juli 1870.)

Wünscht Garantie gegen ungebührliche Einwirkung der geistlichen Curie auf bürgerliche Verhältnisse.

**Schweizerischer Piusverein.**

(Luzern, 21. September 1870.)

Die Eidgenossenschaft soll als ein christlicher Staat erklärt, und es soll den anerkannten christlichen Konfessionen die hieraus fließende Rechtsstellung gewährt werden.

Eventuell, sofern dieser Standpunkt nicht beliebt und an die Stelle des christlichen Staates die freie Kirche im freien Staat

gesetzt werden wollte, so wird in zweiter Linie begehrt, daß dieser neue Standpunkt für alle Konfessionen gleich maßgebend und namentlich auch für die katholische Kirche eine volle Wahrheit werde und daß jedes mit demselben in Widerspruch stehende, die katholische Kirche beschränkende Ausnahmsgesetz dahinfalle.

**Kollektivpetition von Luzern, Zug, Nels, Tobel und Affeltrangen u.**  
(September 1870.)

### **Art. 44 der Bundesverfassung**

soll folgende Fassung erhalten:

Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit innerhalb der Schranken der Sittlichkeit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Die Konfessionen haben das Recht, ihre Verhältnisse selbst zu ordnen und ihr Vermögen, sowie dasjenige ihrer Stiftungen, Korporationen und Vereine, nach ihren besonderen Vorschriften und Statuten, zu verwalten. Die Wahl der kirchlichen Vorsteher ist ausschließlich Sorge der betreffenden Konfessionen und der Verkehr zwischen den Genossen und Vorstehern einer Konfession unbeschränkt.

Die Befugniß, Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei. Eltern und Vormünder haben der ihnen anvertrauten Jugend wenigstens den Grad des Unterrichtes angedeihen zu lassen, welcher in den öffentlichen Primarschulen erreicht werden kann; das Nähere hierüber bestimmt die Kantonalgesetzgebung. Der religiöse Unterricht steht unter der Leitung der betreffenden Konfession.

Die Freizügigkeit für alle Berufsarten im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist gewährleistet. Zur Erlangung von Beamtenstellen darf der Besuch von Staatsanstalten oder das Bestehen einer Maturitätsprüfung nicht als Bedingniß aufgestellt werden.

Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die allenfalls nothwendigen Maßnahmen im Sinn und Geiste der in diesem Artikel aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu treffen.

**Kollektivpetition von Luzern, Zug, Nels, Tobel und Affeltrangen u.**  
(September 1870.)

### **Für Art. 46 der Bundesverfassung**

wird folgende Redaktion beantragt:

Die Bürger haben das Recht, zu bürgerlichen und kirchlichen Zwecken Vereine, Korporationen und Stiftungen zu gründen, sofern solche weder

in ihren Zwecken, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig sind. Ihr Eigenthum unterliegt den Bestimmungen des gemeinen Rechts.

### **Art. 51 der Bundesverfassung**

soll folgenden Eingang erhalten:

Alles Eigenthum ist unverletzlich und darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorher festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen werden.

### **Art. 54 der Bundesverfassung**

soll lauten:

Wegen politischer Verbrechen darf kein Todesurtheil gefällt und keine Vermögensentziehung verhängt werden.

Dr. Kohrer, in Sachseln, und Melchior Durrer, in Sarnen.

(26. August 1870.)

### **Ausschluß des Jesuitenordens und seiner Affiliirten.**

#### **Art. 58 der Bundesverfassung.**

Beantragen folgenden Zusatz zu Art. 58 der Bundesverfassung:

Auch kein Geistlicher, welcher in Zukunft bei den Jesuiten oder deren affiliirten Gesellschaften Philosophie oder Theologie studiert, darf zu irgend einer geistlichen Pfründe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft zugelassen werden.

Jos. M. Durrer, Peter Fanger und K. Stokmann, Fürsprecher,  
in Sarnen.

(27. August 1870.)

Verbot des Besuchs der Jesuitenschulen unter der Strafe des Verlustes des eidg. Bürgerrechts.

Kollektivpetition von Luzern, Zug, Nels, Tobel und Affeltrangen etc.

(September 1870.)

Streichung des Jesuitenverbotes.

## Montagsgesellschaft Hauptwyl, Thurgau.

(26. August 1870.)

### Rechtseinheit.

#### Art. 59 a und b des bundesrätlichen Vorschlages (pag. 44.)

In Rechtstriebssachen soll eine durch die ganze Schweiz gleichförmige Durchführung stattfinden.

### Demokratenverein Rapperswyl-Jona.

(Juli 1870.)

Bundesgesetzgebung für:

- a. Schulbetrieb,
- b. Konkurswesen,
- c. Civilprozessordnung,
- d. Handels- und Wechselrecht.

### G. Niederer, Obergerichtsschreiber, in Trogen.

(29. September 1870.)

Ausdrückliche Bestimmung darüber, ob noch weitere Theile der Zivilrechts- oder der Strafgesetzgebung einheitlich geregelt werden sollen.

### Schweizerischer Handels- und Industrieverein.

(20. September 1870.)

Die Bundesversammlung wolle beschließen, es sei die Gesetzgebung im Gebiete des Obligationenrechtes, einschliesslich des Handels- und Wechselrechtes im Gebiete des Betreibungs- und Konkursverfahrens, Bundessache;

Ferner: im § 59 a 3 sei auch des Schutzes der Fabrikmarken zu erwähnen.

### Schweizerischer Handwerks- und Gewerbeverein.

(11. September 1870.)

Regulirung des Schuldbetreibungs- und Konkursverfahrens, freie Niederlassung im Gebiete der ganzen Schweiz. Eidgenössische Civilprozessordnung, gemeinsames Obligationen-, Handels- und Wechselrecht

mit angemessener Erhöhung der Entschädigung von Seiten der Eisenbahnen gegenüber dem geschädigten Empfänger.

**Landwirthschaftliche Gesellschaft des Aargau.**

(28. September 1870.)

Es sei die Gesetzgebung, soweit dieselbe den nationalen und internationalen Verkehr betrifft, auf den Bund zu übertragen.

**Schweizerischer Künstlerverein.**

(26. September 1870.)

**(Vergleiche bundesrätliche Anträge: Art. 59 a 3.)**

Bundesgesetzgebung zum Schutze des künstlerischen Eigenthums.

**Jos. M. Durrer, Peter Janger und R. Stokmann,**  
Fürsprecher, in Sarnen.

(27. August 1870.)

Centralisation des gesammten Strafrechtswesens inner Jahresfrist.

**S. Bugnon, in Ayon.**

(19. August 1870.)

**Organisation der gesetzgebenden eidgenössischen Räthe.**

**Art. 60—72 der Bundesverfassung.**

Die Zahl der Mitglieder des National- und Ständerathes bleibt die bisherige. Dagegen sollen sie gewählt werden:

- zu  $\frac{1}{3}$  von den deutschsprechenden Kantonen,
- „  $\frac{1}{3}$  „ „ französischredenden Kantonen und
- „  $\frac{1}{3}$  „ „ Kantonen der romanischen und italienischen Zunge.

**A. Herzog, Nationalrath, in Münster (Tuzern).**

(29. September 1870.)

**Art. 62**

sei so zu fassen:

Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Jeder Kanton und bei getheiltem Kanton jeder der beiden Landestheile bildet einen Wahlkreis.

Wenn in einem Wahlkreise zwei oder mehrere Mitglieder in den Nationalrath zu wählen sind, so tritt im ersten Wahlgange die Wählerquote an die Stelle des absoluten Mehres, d. h. es sind alle diejenigen als gewählt zu betrachten, welche jene Stimmenzahl erhalten haben, die sich ergibt, wenn man die Zahl der gültigen Stimmkarten durch die Zahl der zu wählenden Nationalräthe des betreffenden Wahlkreises theilt. Bei allfällig nöthigen weitem Wahlgängen, sowie bei der Wahl eines einzigen Mitgliedes in den Nationalrath, findet die bisher übliche Abstimmungsweise statt.

Die nähern Bestimmungen über das neue Wahlverfahren bleiben der Revision des Bundesgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vorbehalten.

**Kollektivpetition von Luzern, Zug, Nels, Cobel und Affeltrangen zc.**  
(September 1870.)

### **In Art. 64 der Bundesverfassung**

soll die Bestimmung, daß nur Westliche Mitglieder des Nationalrathes sein können, gestrichen werden.

*Note.* Stimmt überein mit dem bundesrätlichen Antrage zu Art. 64.

**Demokratenverein Rapperswyl-Jona.**  
(Juli 1870.)

### **Bundesgesetzgebung.**

#### **Art. 78 der Bundesverfassung.**

Vorschlagsrecht (Initiative). Veto oder Referendum der Bürger.

**Kollektivpetition von Luzern, Zug, Nels, Cobel und Affeltrangen zc.**  
(September 1870.)

#### **Art. 78**

soll also lauten:

Für Bundesgesetze und Bundesverordnungen ist neben der Zustimmung beider Rätthe auch diejenige der Mehrheit der stimmfähigen Schweizerbürger und der Kantone erforderlich.

**G. Niederer, Obergerichtschreiber, in Trogen.**  
(29. September 1870.)

Ausdrückliche Abstimmung, ob das Veto oder Referendum in den Bundesorganismus eingeführt werden soll.

Dr. Nik. Tschudy, Glarus.

(28. September 1870.)

### Bundesgericht.

**Art. 101 der Bundesverfassung soll folgende Ziffer 4  
angefügt erhalten:**

4. Ueber Streitigkeiten zwischen einem Kanton beziehungsweise den Behörden desselben einerseits, und Korporationen oder Privaten andererseits, sofern der eine oder andere Theil es verlangt und der Streitgegenstand einen Werth von mehr als Fr. 2000 repräsentirt.

J. J. Handschin, in Tiefstal.

(27. August 1870.)

### Allgemeine Rechte des Bürgers.

Unter die allgemeinen Rechte des Bürgers sei eine Bestimmung ähnlich derjenigen im Art. 16 der basellandschaftlichen Verfassung aufzunehmen, welche also lautet:

„Lebenslängliche Dienstverpflichtung ist unzulässig.“

Baptiste Hoël, Estavayer.

(19. August 1870.)

Aufhebung der z. B. noch in der Verfassung von Freiburg vorkommenden Bestimmung, der zufolge von der Stimmberechtigung an politischen und Wahlversammlungen ausgeschlossen sind:

„Art. 26 e: Diejenigen, die im Laufe des Jahres vor den Wahlen für sich oder ihre Familie aus einem Armenstempel regelmäßig unterstützt worden sind.“

Jakob Rudolf Wälti, Bern.

(29. September 1870.)

Einräumung der bürgerlichen Rechte an solche Falliten, welche durch unverschuldetes Unglück in den Geldstapel gekommen sind.

(Diesem Antrag schließt sich an: die anonyme Eingabe mehrerer Argauer, sowie die anonyme Broschüre: „Das Helotenthum in der Schweiz.“)

**Schweizerischer Auswanderungsverein.**  
(Unterzeichnet J. Allemann und Karl Beck-Bernard).

(Bern, 20. August 1870.)

**Auswanderungswesen.**

Die schweizerische Auswanderung wird durch ein einheitliches Bundesgesetz geregelt.

**Demokratenverein Napperswyl-Jona.**

(Juli 1870.)

Leitung der Auswanderung und Kolonisation durch den Bund.

**Standeskommission Glarus.**

(12. September 1870.)

**Unterstützung von Nichtkantonsbürgern in Nothfällen.**

Unterstützt diesen Gegenstand zur Berücksichtigung bei der Bundesrevision.



## Nachträgliche (nach dem Eingabstermin eingegangene) Eingaben.

---

Nachdem unsere Analyse derjenigen Eingaben, welche zwischen dem 6. August und 5. Oktober eingelangt sind, bereits geschlossen und dem Druck übergeben war, gingen noch folgende Petitionen ein, deren Inhalt wir hier ebenfalls kurz andeuten wollen.

**Kollektivpetition: Uri, Solothurn u.**

(Oktober 1870.)

1. Fünf Eingaben mit Unterschriften aus den Kantonen Uri, Solothurn, Aargau und von Frauenfeld. Diese Petitionen scheinen sich in der Hauptsache der sogenannten Kollektiveingabe aus Luzern, Zug, Thurgau u. anzuschließen, welche in unserer Uebersicht mehrfach berührt wird. Sie beziehen sich also mehr oder weniger bestimmt auf die Art. 4, 8, 44, 46, 47, 48, 51, 54, 58, 64 und 78 der Bundesverfassung; doch zeigt sich hin und wieder eine nicht unwichtige Verschiedenheit. So verlangen die Petitionen aus Uri, daß

### Art. 78

also gefaßt werde:

Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich. Für Bundesgesetze und Bundesverordnungen, deren Wirksamkeit sich über ein Jahr erstrecken soll, ist nebst der Zustimmung der Räte auch diejenige der Mehrheit der stimmfähigen Bürger und der Kantone erforderlich.

Die Eingabe von Frauenfeld hinwider will die von der Kollektivpetition beantragten Zusätze zu den Art. 8 und 78 weglassen. Sie beantragt dagegen

### zu Art. 20 den Zusatz:

Die Organisation und Leitung des gesammten Militärwesens ist Bundesache.

Ferner:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Obligationenrechtes, sowie des Betreibungs- und Konkursverfahrens, steht dem Bunde zu.

**Küsnacht: Abschaffung der Konsumgebühren.**

(3. Oktober 1870.)

2. Der Bezirksrath Küsnacht, Kts. Schwyz, mit Eingabe vom 3. Oktober, eingelangt den 6. gl. Mts., wünscht Aufhebung des Art. 32, beziehungsweise die Abschaffung der Konsumgebühren.

**Davos: Forstkultur.**

(30. September/7. Oktober 1870.)

3. Die Forstverwaltung der Landschaft Davos, mit Eingabe vom 30. September/7. Oktober, wünscht eine nachhaltigere Forstverwaltung insbesondere in den Gebirgskantonen unter Mitwirkung des Bundes.

**Laurenz Bänziger: Besteuerung von Liegenschaften.**

(28. September/10. Oktober 1870.)

4. Laurenz Bänziger in Eugenberg, Kts. Appenzell, mit Eingabe vom 28. September/10. Oktober, wünscht eine billigere Besteuerung derjenigen Liegenschaften, welche der Bürger des einen Kantons im Gebiete des andern besitzt.

**Volkversammlung von Langenthal.**

(11. September/10. Oktober 1870.)

5. Im Namen der Volksversammlung in Langenthal vom 3. April d. J. stellt das Vollziehungskomitee mit Eingabe vom 11. September/10. Oktober folgende Anträge:

**A. Neuer Artikel nach Artikel 43 oder 43 a.**

Zur Sicherung der bürgerlichen und politischen Rechte der Bürger sollen in den Kantonen Geburts-, Heirats- und Sterberegister geführt werden.

Den Kantonen bleibt überlassen, die Form dieser Register zu bestimmen, und die Amtsstellen zu bezeichnen, welche dieselben zu führen haben.

## B. Neuer Artikel oder Artikel 43 b.

Das Recht zur Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt. Dasselbe darf aus ökonomischen Rücksichten oder aus Rücksicht auf das bisherige Verhalten der Brautleute nicht beschränkt werden.

Die in einem Kantone nach seiner Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft anerkannt werden.

Gleicherweise soll die in einem auswärtigen Staate nach den Formen seiner Gesetzgebung abgeschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt werden, wenn dieselbe zur Zeit ihres Abschlusses nach den Gesetzen des Heimatkantons und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Bundesverfassung nicht verweigert werden konnte.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist fernerhin unzulässig.

Anmerkung. Dieser Artikel wird für den Fall beantragt, daß das Personenrecht nicht von Bundes wegen zentralisirt werde. Würde dieß geschehen, so müßte er dort Platz finden.

## C. Neuer Artikel 44.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

Niemand kann gezwungen werden, ein Glaubensbekenntniß abzulegen, einer Konfession oder Religionsgenossenschaft anzugehören oder eine religiöse Handlung vorzunehmen.

Die bürgerlichen und politischen Rechte und Pflichten sind vom Glaubensbekenntniß und von religiösen Ansichten und Meinungen unabhängig.

An die Religionsänderung sowie an den Austritt aus dem geistlichen Stand und den Austritt von Ordensgelübden dürfen keine Rechtsnachteile geknüpft werden.

Niemand ist gehalten, einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, welcher er nicht angehört, für Kultuszwecke Steuern zu bezahlen oder persönliche Dienste zu leisten.

Niemand kann die Erfüllung bürgerlicher und politischer Pflichten aus religiösen Gründen verweigern oder Gesetzeswidderhandlungen mit religiösen Ansichten und Meinungen entschuldigen.

#### D. Erweiterter Artikel 44 a.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist innerhalb der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung jeder Religionsgenossenschaft im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet.

#### E. Erweiterter Artikel 44 b.

Dem Bunde und den Kantonen steht das Recht zu, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Es ist nicht gestattet, Verfügungen zu erlassen oder Anordnungen zu treffen, welche der öffentlichen Ordnung und dem Frieden unter den Konfessionen zuwiderlaufen.

Vereinbarungen der Kantone mit geistlichen Behörden sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn dieselben mit den Vorschriften der Verfassung oder den Gesetzen des Bundes im Widerspruche stehen.

Erlasse auswärtiger geistlicher Behörden dürfen in der Schweiz ohne Genehmigung des Bundesrathes nicht amtlich bekannt gemacht werden.

Diese Bekanntmachung ist zu untersagen, wenn die Erlasse gegen Bestimmungen der Bundesverfassung oder von Bundesgesetzen gerichtet sind.

Der Bund anerkennt keine geistliche Vertretung einer auswärtigen Macht.

#### F. Neuer Artikel 44 c.

Der Bund gewährleistet den Kantonen das Recht, über die Wahl, Amtsdauer, Abberufung und sonstige Stellung der Geistlichen gesetzliche Vorschriften zu erlassen.

#### G. Erweiterter Artikel 53.

Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstande entzogen und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Ihre Funktion in Ehestreitigkeiten wird dem bürgerlichen Richter übertragen.

## H. Erweiterter Artikel 58.

Ohne Genehmigung des Bundes dürfen fortan im Umfange der Eidgenossenschaft keine religiösen Orden eingeführt und keine geistlichen Korporationen errichtet werden.

Der Orden der Jesuiten und die in seinem Zwecke wirkenden Ordensgesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden. Denselben ist im Ganzen und Einzelnen jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Der Vollständigkeit wegen erwähnen wir hier noch zwei Eingaben, die anonym eingelangt sind.

Die eine ist eine gedruckte Denkschrift, betitelt „das schweizerische Helotenthum.“ Gedruckt in Luzern. — Die andere Eingabe ist unterzeichnet: „Mehrere Aargauer.“

Beide beziehen sich (neben dem Niederlassungswesen und dem Eherechte) hauptsächlich auf die Stellung der Falliten und den Ausschluß vom Aktivbürgerrechte in verschiedenen Kantonen der Schweiz.

Bei gegebenem Anlasse ist in der ersten Uebersicht auch auf diese Eingaben Bezug genommen worden.

---

(Folgt zweiter Nachtrag.)

## Zweiter Nachtrag zu den Revisionseingaben.

### Bischöfe der Schweiz.

(28. September / 13. Oktober 1870.)

#### Art. 43 bis.

Hier wird für das 3. Alinea folgende Fassung beantragt:

Die in einem Kantone von niedergelassenen Personen nach seiner Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft als zivilrechtlicher Akt anerkannt werden.

#### Art. 44.

Streichung des 1. Alineas, welches lautet: „Die Gewissensfreiheit ist gewährleistet.“

Ferner wird gewünscht, daß im vierten Alinea gewisse Pflichten einzelner Bürger mit Bezug auf ihre bürgerliche oder religiöse Stellung vorbehalten bleiben, und von der ausnahmslosen Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten entbinden.

#### Art. 53, zweiter Absatz.

Statt des vorgeschlagenen Absatzes wird folgender beantragt:

In Beziehung auf die Ehe hat jeder Bürger vor der Trauung sich darüber auszuweisen, daß alle von der bürgerlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen von ihm erfüllt worden seien.

#### Domkapitel in Sitten.

(29. September / 13. Oktober 1870.)

Diese Petition schließt sich durchaus derjenigen an, welche von den Bischöfen der Schweiz eingegeben ist und sich hauptsächlich auf die Eheverhältnisse bezieht.

#### Volkverein in Steffisburg, Bern.

(9/13. Oktober 1870.)

Die Vorstellung der Volksvereinssektion Steffisburg spricht folgende Wünsche aus:

a. Im Art. 7 soll dem Bundesrathe bestimmt die Pflicht auf=erlegt werden, Verträge, welche etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, nicht zur Vollziehung ge=langen zu lassen.

b. Streichung der Bestimmung in Litt. a von Art. 19 in der Meinung, daß jeder wehrfähige Schweizer zur Landesvertheidigung zu berufen und von der Skala abzusehen sei.

c. Im Art. 20 zu bestimmen, daß der Bund die Instruktion der sämtlichen Wehrkraft der Eidgenossenschaft übernehme.

d. Hiemit im Zusammenhang soll Art. 26 gestrichen und da=gegen bestimmt werden, daß der Ertrag der Eingang=, Ausgang= und Durchgangszölle in die Bundeskasse zu fließen habe.

e. Den Art. 41, die Niederlassung betreffend, wünscht die Ein=gabe wieder so gefaßt, wie er im Jahr 1866 an die Volksabstimmung gebracht worden war.

f. Aufnahme eines Artikels, nach welchem es der Bundesgesetz=gebung anheimgestellt wird, einzelne Strafarten als unzulässig zu er=klären.

g. Befugniß des Bundes, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen.

h. Befugniß des Bundes, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerbmäßigen Betrieb von Lotterte= und Hazardspielen zu treffen.

i. Recht des Bundes zur Gesetzgebung, namentlich im Nieder=lassungswesen, Eherecht, Paternitätsrecht, Handels= und Wechselrecht, Verkehrswesen, Konkursrecht, Obligationenrecht, wobei es dem Bunde unbenommen bleiben soll, auch bezüglich anderer Theile des Rechts Gesetze zu erlassen, sofern das Bedürfniß es erheischen würde.

k. Aufstellung eines eidgenössischen Obergerichts, getheilt in einen Appellations= und Kassationshof, an welches über Gegenstände, die sich auf ein Bundesgesetz beziehen, von den erstinstanzlichen Gerichten appel=lirt werden könnte.

l. Einführung des Referendums zur Genehmigung bleibender Gesetze.

## Dritter Nachtrag zu den Revisionseingaben.

---

Am 15., 16. und 17. Oktober sind noch folgende Eingaben nachträglich eingegangen:

### I. Freiburg.

54 Bürger beantragen in erster Linie, demalen mit Rücksicht auf die politische Weltlage in eine Revision der Bundesverfassung nicht einzutreten, zumal keine Gefahr im Verzug liege, eventuell aber werden folgende Anträge gestellt:

a. Im Art. 4 soll ausgesprochen werden, daß Niemand wegen seines Standes oder Berufes von den politischen Rechten ausgeschlossen werden könne.

b. Art. 44, erstes Alinea, sei so zu fassen:

Die Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformirten Kirche mit Bezug auf ihre Verfassung, Lehre und Kultus ist gewährleistet.

Die übrigen Kulte haben ebenfalls das Recht freier Religionsausübung innerhalb der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung.

c. Art. 46 so zu fassen:

Die Bürger sind berechtigt, Vereine, Genossamen und Stiftungen mit beliebigen bürgerlichen oder religiösen Zwecken zu gründen; ihre Güter und Verfügungen unterliegen den Bestimmungen des gemeinen Rechtes.

d. Art. 53, zweiter Absatz (Ausschluß der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehefachen) sei zu streichen.

e. Art. 58 (Jesuitenverbot) ebenfalls zu streichen.

f. Dem Art. 59 beizufügen „und das Wechselrecht“.

g. Art. 59ter (Obligationsrecht, Konkurs- und Betreibungrecht) zu streichen.

h. Im Art. 64 die Worte „weltlichen Standes“ zu streichen.

## II. 53. Bürger von Lugano-Mendrisio.

(10/16. Oktober.)

Schließen sich der mehrfach berührten Kollektivpetition von Luzern, Zug u. wesentlich an. Sie stellen dann aber noch folgende Anträge.

In Bezug auf Ehesachen schlägt man vor:

- 1) Die Civilehe ist nicht obligatorisch zu erklären.
- 2) In Ehescheidungssachen ist die geistliche Gerichtsbarkeit nicht auszuschließen.
- 3) Die Eheangelegenheiten sind als Kantonalsache zu erklären, als Bundessache dagegen lediglich die Förmlichkeiten zur Erlangung der Trauung.

Zur bessern Garantie der politischen Rechte, der freien Ausübung der Volkssouveränität und der billigen Vertretung aller Interessen und Meinungen, verlangen die Antragsteller:

- a. In der ganzen Eidgenossenschaft ist in Bundes- und Kantonalsachen ein einheitliches Wahlsystem einzuführen und obligatorisch zu erklären, mit Bevorzugung geheimer und gemeindeweiser Abstimmung.
- b. Art. 62 ist dahin abzuändern, daß die eidgenössischen Wahlkreise je nur einen einzigen Abgeordneten wählen, in der Weise, daß die Anzahl der Kreise der Anzahl der in den Nationalrath zu wählenden Abgeordneten entspreche.

## III. Eine Versammlung von Liberalen in Luzern.

(10. Oktober.)

Stellt folgende Anträge:

- a. Es möchte die einheitliche Regelung des Wechsel-, Obligationen-, Hypothekar-, Konkurs- und Vertriebsrechtes durch die Bundesgesetzgebung vorgeschrieben und die allmälige Ausdehnung auch auf die übrigen Gebiete des Civilrechtes und auf das Strafrecht ohne neue Bundesrevision durch eine fakultative Kompetenzbestimmung wenigstens ermöglicht werden.
- b. Uebertragung der Führung der Geburts-, Heirats- und Sterberegister an bürgerliche Amtsstellen.
- c. Verbot jeglicher bürgerlicher Wirksamkeit der Erlasse einer geistlichen Gewalt oder Verfügungen einer geistlichen Gerichtsbarkeit.
- d. Gewährleistung des Rechtes der Kirchgemeinden, ihre Geistlichen zu wählen und abzuwählen.

- e. Aufnahme einer Kompetenzbestimmung, durch ein Bundesgesetz ein Minimum des Lehrzieles in der Volksschule festzustellen; Einfluß des Bundes auf die Schulaufsicht, Gründung schweizerischer Volksschullehrer-Seminarien.

#### IV. Dr. Adolf Christ, in Basel.

(16. Oktober 1870.)

- a. Gegenüber dem Gedanken, den niedergelassenen Schweizern sofort kantonale politische Rechte einzuräumen, wird zu bedenken gegeben, daß hie und da der fünfte Theil der Niedergelassenen den Niederlassungskanton schon nach 2 Jahren wieder verläßt, und daß daher kaum von einer Wechselbeziehung der Interessen die Rede sein könne.
- b. Fraglich sei es ferner, ob nicht der sogenannte Jesuitenartikel als unnütz fallen gelassen werden könnte, oder ob nicht eventuell die sogenannte internationale Association mit dem Verbote belegt werden sollte.

#### V. Grütliverein Basel.

(Eingegangen am 17. Oktober 1870.)

Verlangt Aufnahme des Grundsatzes eines einheitlichen Schweizerbürgerrechts.

#### VI. J. B. Wohlgemuth, in Baar.

(16. Oktober 1870.)

Wünscht Aufnahme folgender Bestimmungen:

§ 1. Die ordentliche Arbeitsthätigkeit an den Festtagen der einzelnen kirchlichen Konfessionen darf von den bürgerlichen Behörden nirgends verboten oder gehemmt oder bestraft werden.

§ 2. Die öffentliche Arbeitsthätigkeit an Sonntagen zur Einsammlung von Feldfrüchten, welche einer möglichen Schädigung durch die Witterung unterliegen, ist von bürgerlichen Behörden nirgends zu verhindern oder zu bestrafen.

§ 3. Reparaturarbeiten an Maschinen, technischen Werken u. dgl., welche an gewöhnlichen Werktagen ohne Schaden oder Gefahr im Verzug nicht besorgt werden können, sind jederzeit, auch an Sonn- oder Festtagen, überall ohne bürgerliche Dazwischenkunft oder Strafe gestattet.

## VII. Der patriotische Verein in La-Chaux-de-Fonds, (7/17. Oktober 1870.)

Wünscht, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtige Weltlage die Revision noch verschoben werde, da deren Vornahme nicht dringlich sei und die gegenwärtige eidg. Legislatur noch hinlänglich Zeit habe, sich damit zu befassen.

## VIII. Der patriotische Verein in Ponts (7/17. Oktober 1870.)

Stellt folgende Anträge:

1. Einführung bürgerlicher Zivilstandsregister.
2. Abschaffung der Todesstrafe.
3. Abschaffung der körperlichen Züchtigungen.
4. Rückkauf der Eisenbahnen durch den Bund.
5. Organisation des öffentlichen Kredites durch Errichtung einer Nationalbank und Erweiterung der Münzprägung.
6. Verpflichtung der Kantone, allen Kindern den Elementarunterricht geben zu lassen.
7. Errichtung einer eidg. Universität in der französischen Schweiz.
8. Abschaffung des Ohngeldes.
9. Aufhebung der Zölle, wenn die Nachbarstaaten zu ähnlichen Maßregeln sich herbeilassen.
10. Zentralisation der Infanterie-Instruktion.

## IX. Professor Jos. Hornung, in Genf. (17. Oktober.)

Beantragt:

1. Aufhebung aller Klöster als im Widerspruch stehend mit den durch die Bundesverfassung gewährtesteten Grundrechten.
2. Zusatz zum Art. 44, welcher die freie Aeußerung der religiösen, philosophischen und politischen Ansichten garantiren würde.
3. Zusatz zum Art. 45 folgenden Inhaltes:

Die kantonalen Preßgesetze dürfen keine Bestimmung enthalten, durch welche die freie Meinungsäußerung beschränkt wird, sofern hiedurch kein individuelles Recht verletzt erscheint und mit Vorbehalt der

Bestimmungen des eidg. Strafgesetzbuches über politische Vergehen, verübt durch die Presse.

## X. Komite der Volksversammlung in Murten vom 12. Juni 1870.

(15/18. Oktober 1870.)

Stellt folgende Anträge:

1. Schweizerisches Bürgerrecht, unbedingte freie Niederlassung, Ausübung aller Berufsarten, Ausübung sämtlicher politischer Rechte in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten mit Ausschluß der Bürgernutzungsrechte.
2. Referendum.
3. Volksschule unter der Aufsicht der Eidgenossenschaft.
4. Zivilehe obligatorisch.
5. Zivilstandsregister.
6. Einheitliches Handels- und Konkursrecht.
7. Einheitliche Strafgesetzgebung.
8. Abschaffung der Todesstrafe.
9. Freie Presse und freies Vereinsrecht, Bestimmung gegen den Mißbrauch durch den Bund.
10. Abschaffung des Ohmgeldes im Innern der Schweiz oder wenigstens Freizügigkeit aller schweizerischen Produkte.
11. Salzregal eidgenössisch oder lieber gänzliche Aufhebung desselben.
12. Eine schweiz. Armee, die Instruktion, Anschaffung, Bau und Unterhalt des Kriegsmaterials, sowie Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere ist Sache des Bundes.

Die Kantone entrichten ein Geldkontingent.

13. Eintheilung der Wahlkreise für den Nationalrath ohne Rücksicht auf kantonale Grenzen.

14. Mit Rücksicht auf die angestrebte Trennung des Bezirks Murten vom Kanton Freiburg wird verlangt: Erläuterung von Art. 5 der Bundesverfassung in dem Sinne, daß ein Bezirk unter Umständen nicht unwiderrücklich an diesen oder jenen Kanton gebunden sein soll, sondern daß nach vorhergehender Untersuchung der Eidgenossenschaft der Anschluß an einen andern Kanton nach zu bestimmenden Formen möglich sei; — oder subsidiarisch, daß in Anerkennung der ausnahmsweisen Stellung des Murtenbietes die textuelle Beibehaltung des Art. 5 die

Lösung der oberschwebenden Trennungsfrage nach keiner Richtung präjudizire oder gar ausschliesse.

### XI. Gemeindrath von Bolligen, Bern.

(17. September/18. Oktober.)

Stellt das Gesuch um Aufnahme einer Bestimmung, derzufolge alles der Eidgenossenschaft angehörende und in der Schweiz befindliche Grundeigenthum staats- und gemeindesteuerpflichtig erklärt werde.



## **Eingaben zur Bundesrevision. Eingabstermin vom 6. August bis 1. Oktober 1870.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1870
Date	
Data	
Seite	435-461
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 665

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.